



20.12.2021

Zur Haftung von Impfärztinnen und Impfähzten

nach der aktuellen Rechtslage, insbesondere nach der der jüngsten Änderung der Coronavirus-Impfverordnung vom 16.12.2021 mit Wirkung zum 18.12.2021

Die Frage der Auswirkungen der jüngsten Änderungen wird kontrovers diskutiert. Das BMG dementierte auf Twitter am 20.12.2021 beispielsweise eine rechtliche Einschätzung einer Kollegin. Es ließ verlautbaren, dass so genannte „off-label-Impfungen“ von Kindern und Jugendlichen anders zu beurteilen seien. Hier übernehme (nicht der Staat), sondern „wieder die Ärztin / der Arzt die „volle Verantwortung“.

Was hat es rechtlich damit auf sich?

Haftungsfragen sind für Impfärztinnen und Impfähzten von großer Bedeutung. Wer durch eine Schutzimpfung aufgrund der Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) einen „Impfschaden“ erlitten hat, erhält nach § 60 IfSG auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Die Anwendung dieser Norm ist der Dreh- und Angelpunkt der Diskussion. In § 60 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist die so genannte „Staatshaftung“ für Impfschäden geregelt. Auf die Empfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) kommt es rechtlich nicht an. Die „Empfehlungen“ sind – wie der Name schon sagt – Entscheidungshilfen. Mehr auch nicht. Der Anspruch auf Versorgung nach § 60 IfSG ist mit dem Leistungsanspruch nach § 1 CoronalmpfV untrennbar verbunden.

Was bedeutet dies?

Wer nach der Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) Anspruch auf Impfung hat und geimpft worden ist, hat grundsätzlich den Versorgungsanspruch, wenn ein kausaler Impfschaden eintritt. Das Alter, der Versicherungsstatus oder die Fragen, ob die Impfung in Impfzentren, Arztpraxen, durch Betriebsärzte oder mobile Impfteams verabreicht wurde, ist dabei unerheblich.

Ärztinnen und Ärzte sind so genannte „Leistungserbringer“. Bei der Corona-Schutzimpfung werden sie als „Beamte“ im Sinne des § 839 BGB tätig. Hier ist in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes die so genannte Amtshaftung oder Staatshaftung geregelt. Unterläuft einer Ärztin oder einem Arzt bei der Corona-Schutzimpfung ein Fehler und schädigt der Fehler die geimpften Patientinnen oder Patienten, kann dies eine Haftung des Staates auslösen. Der Staat organisiert die Corona-Schutzimpfung und die Zuteilung von Impfstoffen. **Die Corona-Schutzimpfung ist eine „staatliche“ Impfung.** In der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) hat der Staat nun verschiedene Leistungserbringer mit der Durchführung der Corona-Schutzimpfung „beauftragt“. Egal, ob es nun Vertragsärztinnen und -ärzte, Privatärzte und Betriebsärzte sind, die gegen Corona impfen: Es sind „Beamte im haftungsrechtlichen Sinne“. Weitergehende **zivilrechtliche Haftungsansprüche** unmittelbar gegen die impfenden Ärztinnen und Ärzte kommen daneben **nicht** in Betracht. Zwar kommt auch zwischen Impfärztinnen und Impfärzten und ihren Patientinnen und Patienten jeweils ein Behandlungsvertrag zustande. Direktansprüche gegen Impfärztinnen und Impfärzte sind jedoch gerade ausgeschlossen, soweit der Staat die Haftung übernommen hat.

Und was bedeutet dies nun nach der Änderung der Coronavirus-Impfverordnung?

Nach dem Wortlaut der neuen Fassung ist auch eine Staatshaftung nun auch für u12-Impfungen geregelt, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Nach der hier vertretenen Auffassung fallen auch „Boosterimpfungen“ von Kinder und Jugendlichen oder Impfungen von Kindern unter 5 Jahren bei Vorliegen der Voraussetzungen gerade nicht von vornherein aus der Staatshaftung heraus. Der Wortlaut gibt diese Differenzierung nicht her. Es wäre wünschenswert, wenn das BMG schnell für Rechtssicherheit sorgen würde, anstatt über Twitter-Meldungen voreilig Bezüge zu Empfehlungen der STIKO herzustellen, welche eben „Empfehlungen“ sind, nicht mehr und nicht weniger.

Wie sollten sich Impfärztinnen und Impfärzte nun verhalten?

Bis die Rechtslage bei Haftungsfällen eindeutig geklärt ist, sei jeder Impfärztin und jedem Impfarzt die Prüfung seines Versicherungsschutzes (Berufshaftpflichtversicherung) angeraten. Entgegen einem weit verbreiteten Irrtum sind so genannte „off-label“ Impfungen weder „illegal“ noch „unlauter“ im Sinne der Berufsordnungen. Allerdings sind „Haftungsausschlüsse“ gleich welcher Art nicht wirksam. Man sollte davon absehen, diese selbst zu formulieren oder gar in Aufklärungs- oder Einwilligungsbögen einzubauen. Grund für die Unwirksamkeit ist u.a. die bestehende Pflicht der Ärztinnen und Ärzte, einen ausreichenden Versicherungsschutz zu unterhalten. Die Berufshaftpflichtversicherungen schützen selbst bei leichter Fahrlässigkeit vor vertraglicher Inanspruchnahme.

KLEIN. Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Medizinrecht